

## **Beitrags- und Finanzordnung des Anglervereins Ebersbach e.V.**

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist beitragspflichtig. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei, sofern sie sich auf die Fördermitgliedschaft beschränkt.
  2. Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Schatzmeister. Überweisungen und Barauszahlungen vom Bankkonto sind durch zwei zeichnungsberechtigte Vorstandsmitglieder zu bestätigen.
  3. Die Revisionskommission prüft mindestens zweimal im Geschäftsjahr die ordentliche Kassen- und Buchführung. Weitere Prüfungen kann sie nach eigenem Ermessen durchführen.
  4. Der Schatzmeister legt zur ordentlichen Mitgliederversammlung einen Finanzplan für das folgende Geschäftsjahr vor. Die Mitgliederversammlung beschließt den Finanzplan.
  5. Über überplanmäßige Ausgaben bis zum Betrag von 100 Euro im Einzelfall entscheidet der Schatzmeister. Bei überplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 1000 Euro im Einzelfall entscheidet der Vorstand. Der Vorstand entscheidet über überplanmäßige Ausgaben auch dann, wenn diese die Summe von 1000 Euro überschreiten, aber durch die Rücklagen gedeckt sind. Überplanmäßige Ausgaben im Einzelfall über 1000 Euro, welche nicht durch die Rücklagen gedeckt sind, müssen durch die Mitgliederversammlung entschieden werden. Überplanmäßige Ausgaben müssen durch Mehreinnahmen oder Mittelumschichtung gedeckt werden. Über die Aufnahme von Krediten entscheidet die Mitgliederversammlung.
  6. Alle Ausgaben durch Vereinsmitglieder bedürfen der vorherigen Genehmigung des Schatzmeisters. Genehmigte Ausgaben müssen unverzüglich mit einem Beleg oder einer Rechnung entsprechend der gesetzlichen Erfordernisse abgerechnet werden. Reise- und Fahrtkosten werden in Anlehnung an das Sächsische Reisekostengesetz erstattet.
  7. Die Mitgliedsbeiträge setzen sich aus einem Anteil, der an den Anglerverband „Elbflorenz“ Dresden e.V. (Verbandsbeitrag) abgeführt werden muss und einem Anteil, der im Verein verbleibt (Vereinsbeitrag) zusammen.  
  
Über die Höhe des Verbandsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung des Anglerverbandes „Elbflorenz“ Dresden e.V.. Über die Höhe des Vereinsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung des Anglervereins Ebersbach e.V..
- Vollzahler sind Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Kinder und Jugendliche sind Mitglieder, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Stichtag ist der 1. Januar des Geschäftsjahres.
8. Für die Aufnahme in den Verein wird ein Aufnahmebeitrag in Höhe von 100 Euro erhoben. Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18 Lebensjahr ist beitragsfrei.
  9. Die Abmeldung ist beitragsfrei.

10. Der Beitrag für nicht geleistete Arbeitsstunden beträgt pro nicht geleistete Arbeitsstunde 11 Euro.

11. Der Vorstand wird ermächtigt, eine Ehrenamtspauschale/Auslagenersatz im Rahmen des Finanzplanes für die Arbeit der Vorstandsmitglieder, Referenten und Übungsleiter zu beschließen.

12. Die Ausgabe der Beitragsmarken und Fangbücher/Erlaubnisscheine erfolgt ausschließlich zu folgenden Terminen: - Mitgliederversammlungen  
- vor den ersten beiden Vereinsveranstaltungen eines Jahres  
- vor dem ersten Arbeitseinsatz eines Jahres

Die Ausgabe der Beitragsmarken und Fangbücher/Erlaubnisscheine erfolgt erst nach Zahlungseingang der entsprechenden Beiträge auf das Vereinskonto.

Die Ausgabetermine werden auf der Homepage sowie in den Schaukästen des Vereins bekanntgegeben. Zur Ausgabe der Fangbücher/Erlaubnisscheine ist vom Mitglied ein gültiger Fischereischein für das Jahr des auszugebenden Erlaubnisscheins vorzulegen. Die Ausgabe der Erlaubnisscheine erfolgt ausschließlich an das Mitglied persönlich.

13. Ohne gültige Beitragsmarke in der Mitgliedskarte darf das Mitglied an keinen Vereinsveranstaltungen oder Arbeitseinsätzen teilnehmen und unterliegt auch nicht dem Versicherungsschutz des Vereines und des Verbandes.

14. Bei Verlust der Mitgliedskarte und/oder des Fangbuches/Erlaubnisscheins kann durch den Vorstand ein Duplikat ausgestellt werden. Das Mitglied muss hierzu eine Verlustmeldung (ggf. Polizeibericht) und eine eidesstattliche Versicherung über den Verlust vorlegen.

15. Verursacht ein Mitglied eine Rückbuchung, Falsch- oder weitere Überweisung oder eine Mahnung wegen nicht gezahlter Beiträge oder Gebühren, so ist das Mitglied zur Zahlung einer Mehraufwandspauschale in Höhe von 5,00 Euro verpflichtet.

16. Die Mitgliedsbeiträge sind entsprechend der jeweils gültigen Satzung des Anglervereins Ebersbach e.V. sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen des Verbandes und des Vereins über die Höhe bis zum 31.12. eines Jahres für das folgende Geschäftsjahr auf das Vereinskonto bei der Volksbank Löbau-Zittau e.G., IBAN: DE93855901004556537106 BIC: GENODEF1NGS zu begleichen.

17. Kinder und Jugendliche, die mindestens ein Jahr Mitglied im Anglerverein Ebersbach e.V. sind, können kostenlos an einem Vorbereitungslehrgang zur Sächsischen Fischereiprüfung, welcher durch den Verein veranstaltet wird, teilnehmen.

18. Jedes Mitglied ist verpflichtet an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Sollte die Teilnahme an einer Mitgliederversammlung dem Mitglied in begründeten Ausnahmefällen nicht möglich sein, so ist dies dem Vorstand vor der Versammlung mitzuteilen.

19. Fehlt ein Mitglied unentschuldigt zur Mitgliederversammlung oder gibt es sein Fangbuch nicht fristgemäß bis zum 15. Januar des Folgejahres ab, erhält das Mitglied ein einmonatiges Angelverbot ab dem Datum des Erhalts des Fangbuches gemäß § 6 unserer Satzung.

Diese Beitragsordnung wurde am 07.12.2018 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Vereinsvorsitzender